

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

# Klasse E

Dem Unternehmen	DAM-MONT D.O.O. Energetika, Metalurgija i Procesna Industrija
wird für den Betrieb in	SRB- 35215 Stenjevac (Serbien), S. Dvoriste
bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:	
Normen/Vorschriften	DIN 18 800 Teil 7, DIN 15 018
Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)	(111) Lichtbogenhandschweißen (135) MAG-Schweißen
Grundwerkstoffe	S235 bis S355 nach Bauregelliste
Erweiterungen/Einschränkungen	keine
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)	Stevanovic, Dragisa, 04.11.1955, SAP
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)	Cetrovic, Milan, 20.10.1971, SAP
Bemerkungen	siehe Rückseite
Gültigkeitszeitraum	30.01.2010 bis 30.01.2013
Bescheinigung Nr.	3440/ 6            102056            mv/ya
ausgestellt am	04.03.2010
siehe Rückseite	



Der Leiter der Anerkannten Stelle

Dr.-Ing. M. Volz

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

## Bemerkungen

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen sowohl für die Schweißaufsichtsperson als auch für den Vertreter vor. *ww*

## Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
3. z.d.A.